

Animal Minds Project e.V.

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Stipendien
3. Nachweis Qualifikation / Projekte
4. Annahme
5. Dauer
6. Höhe
7. Berichtspflicht
8. Nebeneinkünfte
9. Haftung
10. Unterbrechung
11. Erholung
12. Beendigung
13. Drittmittel

1. Präambel

Animal Minds Project e.V. ist ein Verein der u.A. Forschung, Lehre, Aus- und Volksbildung in den Kognitions- und Verhaltenswissenschaften fördern will. Ein Fokus liegt auf der Kognitionsforschung an intelligenten Wirbeltiergruppen wie insbesondere den Rabenvögeln und den Papageien, aber auch den Primaten und den Delphinartigen. Gemäß der Vereinsatzung erfolgt die Förderung unter anderem auch durch direkte Unterstützung von Forschungsprojekten, z.B. durch die Vergabe von Forschungsstipendien.

2. Stipendien

Der Verein Animal Minds Project e.V. gewährt Forschungsstipendien für PhD-Forschungsvorhaben (Promotionsstipendien) und Forschungsvorhaben von Postdoktoranden/innen (Postdoc-Stipendien) und – anderen Forschungsvorhaben zur Förderung der Forschung, wissenschaftlichen Arbeit und Ausbildung auf den Gebieten der Kognitions- und Verhaltenswissenschaften, und/oder des Tier- und Artenschutzes. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit qualifiziert sein.

- Die Forschungsstipendien sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Ob die Voraussetzungen für das Vorliegen der Einkommensteuerfreiheit im konkreten Einzelfall vorliegen, entscheidet das jeweils zuständige Finanzamt des Stipendiengabers. Es wird den Stipendiaten empfohlen, eine Bescheinigung anzufordern, in welcher das zuständige Finanzamt, das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 44 EStG bestätigt oder ablehnt.

- Forschungsstipendien im Ausland

Es wird den Stipendiaten ebenfalls empfohlen auch im Gastland zu prüfen, ob dort die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit vorliegen (ggf. hängt diese im Gastland von einem Wohnsitz in Deutschland in Deutschland für den Förderzeitraum ab). Etwaige Steuerzahlungen wären dort vom Stipendiaten ebenfalls selbst zu tragen.

3. Nachweis der Qualifikation des/der Kandidaten/-in und dessen/deren Forschungsprojekts

- Für Postdoc-Stipendien erfolgt der Nachweis durch eine abgeschlossene Promotion des/der Kandidaten/-in (im Regelfall nicht länger als zehn Jahre zurückliegend), für Promotions-Stipendien, erfolgt der Nachweis durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium des/der Kandidaten/-in (im Regelfall Masterstudium oder äquivalente Abschlüsse, ggfs. auch Bachelor-Abschlüsse) in einer relevanten Disziplin (z.B. Biologie, Psychologie, Veterinärmedizin).

- die bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der vorhandenen Berufsausbildung ermöglichen dem/der Kandidatin die Durchführung qualifizierter Forschungsarbeiten in den genannten Bereichen. Der bisherige berufliche/wissenschaftliche Werdegang und (bzgl. Postdoc Stipendien) die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen sind überdurchschnittlich/überzeugend.

- das selbstgewählte Forschungsvorhaben ist in einer kurzen Projektbeschreibung (und ggfs. Kurzpräsentation) vorzustellen. Es muss durch seine wissenschaftliche Qualität überzeugen, sowie sorgfältig durchdacht und umsetzbar sein. Bei Forschungsvorhaben im Ausland ist darzulegen, dass ein triftiger Grund vorliegt, dass das Vorhaben am beschriebenen Ort stattfinden soll. Der Verein zieht zur Stipendienvergabe ggfs. Experten zu Rate und kann Antragsteller zu einer Präsentation und

genauerer Erläuterungen vor einem Fachgremium einbestellen. Die Entscheidung über die Stipendienvergabe und die Höhe der Förderung trifft der Verein und erteilt den Bewerbern binnen max. 6 Wochen eine Antwort.

4. Annahme des Stipendiums

Die Annahme des Stipendiums verpflichtet die/den Stipendiatin/Stipendiaten, sich voll dem Forschungszweck zu widmen. Etwaige Tätigkeiten außerhalb des Stipendiums bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereins. Sofern eine Zustimmung erfolgt, darf der Umfang einer geringfügigen Beschäftigung hierbei grundsätzlich nicht überschritten werden.

Tätigkeiten für den Verein (auch geringfügige Arbeitsverhältnisse) sind ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen und nicht gestattet. Das Forschungsstipendium ist nicht Gegenleistung für eine wissenschaftliche Arbeitsleistung, sondern ermöglicht es dem/der Stipendiaten/-in durch Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und ggfs. durch weitere Zuschüsse (z.B. zu Sachkosten, erforderlichen Reisen, etc.), sich dem Forschungsprojekt voll zu widmen. Durch die Gewährung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis mit dem Verein Animal Minds Project e.V. geschlossen. Die Stipendiaten/-innen forschen daher weisungsfrei, teilen sich ihre Zeit selbst ein und beantragen weder Urlaubs- noch Dienstreisen. Das Stipendium unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt i.S. 14 SGB IV darstellt.

5. Dauer des Stipendiums

Die Dauer eines Stipendiums soll i.d.R. einen Zeitraum von zwei Jahren (für Postdoc-Stipendien) bzw. drei Jahren (für Promotionsstipendien) nicht überschreiten. Sofern die wissenschaftliche Arbeit/das Forschungsprojekt in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen werden können oder sich andere begründete Ausnahmefälle für eine Verlängerung ergeben, ist dies im Vorfeld mit dem Verein abzustimmen. Die Entscheidung über eine Verlängerung (max. ein Jahr) trifft der Verein.

6. Höhe des Stipendiums

Nach Vorstellung des Forschungsvorhabens und Prüfung der beruflichen Qualifikation wird die Dauer und die Höhe des Stipendiums schriftlich bekannt gegeben.

Grundsätzlich ist die Höhe des Stipendiums auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe sowie für die Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrags beschränkt.

Über die bewilligten Mittel hinaus können keine weitere Leistungen übernommen werden. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Verein.

Die Höhe des Stipendiums setzt sich hierbei zusammen aus:

- monatlichem Grundbetrag für Unterkunft, Verpflegung und Nebenausgaben i.H.v. €1.470,- im Inland (im Regelfall €2.000 im Ausland) für ein Postdoc-Stipendium, und € 1.350,- im Inland (bzw. € 1.650,- im Ausland) für ein Promotionsstipendium.
- abhängig von Lebensalter und wissenschaftlicher Erfahrung kann der Grundbetrag nach oben angepasst werden (auf max. € 3.000,- für einen Wissenschaftler mit Mind. Status Associate Prof./Assist.-Prof. oder vergleichbar im Ausland).

Stand März 2018

Postdoc Inland:

bis 30 Jahre (Gruppe 1)	€1.470,-
31 bis 34 Jahre (Gruppe 2)	€1.530,-
35 bis 38 Jahre (Gruppe 3)	€1.570,-
Ab 39 Jahre (Gruppe 4)	€1.620,-

Postdoc Ausland:

Gruppe 1 (= prom. Wiss. nach 2-j. wiss. Tätigkeit oder mit vergleichbarer Qualifikation): € 2.100,-

Gruppe 2 (= prom. Wiss. nach 5-j. wiss. Tätigkeit n. Zeitpunkt der 1. wiss. Veröffentlichung): € 2.300,-

Gruppe 3 (= Wiss. m. Mindeststatus eines "Assistant-Prof.," "Associate Prof." oder vergleichbar mit herausragender wiss. Leistung und int. Anerkennung): € 3.000,-

Die Stipendiensätze sind so gewählt, dass aus Sicht des Vereins Steuerfreiheit besteht und keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Auch Teilstipendien (Forschungstätigkeit in Zeitanteilen von zwischen 50% und 100%) können zur Pflege von Kindern und naher Angehöriger vom Verein genehmigt werden. Die Stipendienlaufzeit verlängert sich dann entsprechend.

Je nach Projekterforderlichkeit, können zudem weitere Zuschüsse/Nebenleistungen gewährt werden, z.B.:

- Auslandszuschlag für erforderliche Reisen, sowie Kaufkraftausgleich (nach Gastland und –ort unterschiedlich)
- Reisekostenzuschüsse z.B. für die Reise zum Projektort, zu Fachkongressen oder für weitere notwendige Reisen (Nachweise hierzu sind erforderlich)
- Krankenversicherungszuschuss in angemessenen Umfang (max. €100)
- ggf. einen Familienzuschlag in angemessener Höhe

Sachkostenzuschüsse in angemessenen Umfang für lfd. Projektkosten (z.B. Fachliteratur, Verbrauchsmittel, Software, etc.). I.d.R. können hierfür €125 pro Monat beantragt werden, insofern sie für das Forschungsvorhaben notwendig sind.

- ggf. Übernahme von oder Gewährung von Zuschüssen zu erforderlichen Projektausstattungskosten (z.B. Anschaffung und Einbau von benötigter technischer Ausstattung, Bau von Versuchsanordnungen etc.), Einkauf von besonderen für das Projekt erforderlichen Dienstleistungen (z.B. Tierpflege, Programmierarbeiten). Bewegliche Sachen, die mit Mitteln des Vereins erworben werden, gehen grundsätzlich in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über, insofern sie einen Wert von €500 nicht überschreiten. Sofern der Wert einzelner Sachen EUR 500,00 übersteigt, sind diese in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Die Entscheidung über ihre weitere Verwendung nach Abschluss des Förderzeitraums bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung des Vereins. Der Verein kann verlangen, dass diese beweglichen Sachen, insbesondere Geräte, und Software

sowie etwaige Rechte, durch den Bewilligungsempfänger ohne Gegenleistung an den Verein oder an einen von ihr benannten Dritten übertragen werden.

7. Berichtspflichten

Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin ist verpflichtet, dem Verein nach Absprache regelmäßig über Stand und Fortschritt der Forschung/wissenschaftlichen Arbeit zu berichten.

8. Nebeneinkünfte

Das Stipendium soll dem Stipendiaten bzw. der Stipendiatin ermöglichen sich vollumfänglich auf das Forschungsprojekt zu konzentrieren. Durch das Stipendium sind die notwendigen Lebenshaltungskosten abgedeckt. Sofern der/die Stipendiat/-in Nebeneinkünfte bei Dritten erzielt, welche die Verdienstgrenzen einer geringfügigen Beschäftigung überschreiten, ist der übersteigende Betrag auf das Stipendium anzurechnen. Insofern ist der/die Stipendiat/in verpflichtet unaufgefordert, den Verein über alle Nebeneinkünfte zu informieren. Dies gilt ebenso für Stipendien weiterer Stipendiengeber.

9. Versicherungen und Haftung

Der Verein haftet nicht für den Stipendiaten. Die Stipendiaten haften grundsätzlich für alle verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Daher ist der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung erforderlich. Seitens der Stipendiaten ist mit der Versicherungsgesellschaft abzuklären, dass der Versicherungsschutz auch die Forschungstätigkeiten abdeckt Ggfs. ist eine zusätzliche Versicherung abzuschließen. Das Vorliegen eines ausreichenden Versicherungsschutzes liegt allein in der Verantwortung des Stipendiaten/ der Stipendiatin.

Weiterhin ist mit dem Stipendiatenstatus keine soziale Absicherung und somit kein Krankenversicherungsschutz verbunden. Für einen entsprechenden Versicherungsschutz muss der Stipendiat/die Stipendiatin selbst Sorge tragen. Ebenso für eine Unfallversicherung, da die Stipendiaten/-innen nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegen.

Der Stipendiat/die Stipendiatin muss daher zur Annahme des Stipendiums eine am Tätigkeitsort gültige gesetzliche oder private Krankenversicherung, sowie eine Privathaftpflichtversicherung und eine private Unfallversicherung nachweisen, die ihn auch während seiner Forschungstätigkeit im In- oder Ausland schützt.

9. Unterbrechung

Sofern ein Forschungsstipendium durch Krankheit oder Unfall unterbrochen wird, wird das Stipendium für einen Zeitraum von sechs Wochen weitergezahlt. Sofern eine Fortführung des Vorhabens binnen sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses nicht wieder aufgenommen werden kann, muss eine Entscheidung des Vereins eingeholt werden, ob eine Verlängerung des Projekts genehmigt werden kann. Eine Verlängerung über die grundsätzliche bewilligte Stipendienzeit ist jedoch ausgeschlossen. Sollte zur Vermeidung von Härtefällen im Falle einer Verlängerung des Projekts weitere Teilzahlungsbeträge für das Stipendium geleistet werden, ist die Höhe der angemessenen Zahlungen durch den Vereinsvorstand neu festzulegen. Etwaige Versicherungsleistungen sind auf diese Zahlungen anzurechnen.

Für den Fall der Schwangerschaft wird das Stipendium in analoger Anwendung der §§ 3 und 6 des MuSchG für die Zeit der Beschäftigungsverbote weitergezahlt. Leistungen aus öffentlichen Kassen aus demselben Anlass sind anzurechnen.

10. Erholung

Bei einer Stipendiendauer von mindestens einem Jahr kann die Bearbeitung des Forschungsvorhabens zur Erholung unterbrochen werden. Das Stipendium wird in diesem Fall bis zur Dauer des gesetzlichen Mindesturlaubs weitergezahlt.

11. Beendigung

Das Stipendium entfällt vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, sofern der/die Stipendiat/in eine berufliche/gewerbliche Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die nach Art und Umfang der Erreichung des Stipendienzweckes nicht dienlich ist.

Das Stipendium kann jederzeit vor Ablauf des Bewilligungszeitraum widerrufen werden, wenn der/die Stipendiat/in sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße für die Verwirklichung des Stipendienzweckes einbringt.

Der Widerruf des Stipendiums ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats auszusprechen. Das Recht zum jederzeitigen sofortigen Widerruf aus wichtigem Grund bleibt hiervon unbenommen.

Darüber hinaus gelten die ersten 6 Monate des Stipendiums explizit als Probezeit, während dieser Zeit kann das Stipendium mit einer Frist von zwei Wochen von beiden Seiten widerrufen werden

Eine Abtretung, Pfändung oder Verpfändung des Stipendiums führen gleich aus welchem Grund zum Widerruf des Stipendiums.

Das Stipendium endet ebenfalls automatisch binnen zwei Wochen nach Beginn, sofern innerhalb der Frist nicht nachgewiesen wird, dass eine ausreichende Krankenversicherung (analog dem Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland), sowie eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, die den Stipendiaten/die Stipendiatin auch während seiner Forschungsarbeit ausreichend absichern, besteht.

12. Drittmittel

Sofern Stipendien im Rahmen von Zuwendungen Dritter (z.B. aus Projektfördermitteln, Stiftungsgeldern usw.) vergeben, gelten für sie die vorstehenden Förderungsbedingungen.

Abweichende Förderungsregelungen Dritter können nur dann als Teil der vorstehenden Förderrichtlinien angesehen werden, soweit der Drittmittelgeber bestätigt, dass seine Förderregelungen den Anforderungen des § 3 Nr. 44 EStG nachweislich entsprechen und diese Förderregelungen zur Erfüllung des Satzungszweckes oder aufgrund Auflagen öffentlich/rechtlicher Zuwendungsgeber eingehalten werden müssen.